

**RS OGH 1992/5/26 4Ob52/92,  
4Ob3/95, 4Ob2098/96z, 4Ob202/97b,  
8Ob61/07i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1992

## Norm

MSchG §3

## Rechtssatz

Daß der Inhaber einer Marke ein einschlägiges Unternehmen führen muß, gilt sowohl für den (originären und derivativen) Erwerb der Marke als auch für deren Fortbestehen. Gerade die Einführung der freien Übertragbarkeit der Marke (§ 11 MSchG) ließ es dem Gesetzgeber angezeigt erscheinen, das Erfordernis des Bestehens eines Unternehmens ausdrücklich zu normieren, um einen unerwünschten "Handel" mit Marken zu verhindern.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 52/92  
Entscheidungstext OGH 26.05.1992 4 Ob 52/92  
Veröff: WBI 1992,339 = ÖBI 1992,102
- 4 Ob 3/95  
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 3/95  
Auch; nur: Daß der Inhaber einer Marke ein einschlägiges Unternehmen führen muß, gilt sowohl für den (originären und derivativen) Erwerb der Marke als auch für deren Fortbestehen. (T1)
- 4 Ob 2098/96z  
Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2098/96z  
Auch; Beisatz: Ein Zeichen zum Markenschutz schon dann anzumelden, wenn sich das Unternehmen erst in Gründung befindet, sofern es in der Folge tatsächlich zur Gründung kommt, ist wie bisher zulässig. Ein Unternehmen im Sinne des Markenschutzgesetzes hat, wer selbständig eine auf den Vertrieb von Waren (oder Erbringung von Dienstleistungen) gerichtete Beschäftigung gewerbsmäßig betreibt; es genügt jede selbständige und gewerbsmäßige Tätigkeit, die geeignet und darauf gerichtet ist, für den Handelsverkehr bestimmte Waren herzustellen oder damit Handel zu treiben (OPM PBI 1993, 164 - Farben Profi). (T2)
- 4 Ob 202/97b  
Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 202/97b  
Auch
- 8 Ob 61/07i  
Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 Ob 61/07i  
Vgl; Beisatz: Zur hier maßgeblichen Rechtslage vor der Markenrechts-Nov 1999. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0066849

## Dokumentnummer

JJR\_19920526\_OGH0002\_0040OB00052\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)